



Dezernat IV

Planungs- und Baurechtsamt

Datum 03.12.2025

Gz. 63.1-61.23.11-

19/2024-439/2024-

413213/2025

Telefon 56-3846

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	20.01.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich

Anlagen

Bezug: GR-Drucksache Nr. 198/2025 (Zustimmung zum Entwurf, GR am 25.09.2025)

Anlagen:

Lageplan vom 28.11.2025

Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.06.2025

Begründung vom 12.06.2025

Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.11.2025

Geräuschimmissionsprognose vom 13.06.2023

Betreff

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 10/24 Heilbronn "Westlich Feyerabendstraße"
- Satzungsbeschluss -****I. Antrag**

1. Die in beiliegendem Bericht des Planungs- und Baurechtsamts vom 20.11.2025 wiedergegebene Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den jeweiligen Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Aufgrund der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. BW 2025 Nr. 25), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37), werden der

vorhabenbezogene Bebauungsplan 10/24 Heilbronn

„Westlich Feyerabendstraße“

zur Änderung des Bebauungsplan 10/S2 (Stadtbauplan) sowie der Ortsbausatzung 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

für das Flurstück 2788/10

und die örtlichen Bauvorschriften

als

Satzungen

beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 28.11.2025 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahme sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan des Architekturbüros ARS Endemann GmbH, Stuttgart, vom 12.06.2025.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten:
die Begründung des Planungs- und Baurechtsamts vom 12.06.2025 und
die Geräuschimmissionsprognose der RW Bauphysik Ingenieurgesellschaft, Schwäbisch Hall, vom 13.06.2023.

II. Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10/24 „Westlich Feyerabendstraße“ befindet sich in der Heilbronner Nordstadt und umfasst ausschließlich das brachliegende Grundstück Flst. 2788/10 unmittelbar westlich der Feyerabendstraße und östlich eines Lebensmittelmarkts.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,24 ha.

2. Planungserfordernis

Das Plangebiet (Flst. 2788/10) war Teil eines ca. 1,49 ha großen Werksgeländes einer Essig- und Hefefabrik, die stillgelegt, vollständig abgebrochen und überwiegend mit einem Lebensmitteleinzelhandel und dessen Stellplatzanlage sowie am nördlichen Rand mit einer Privatstraße bebaut wurde. Für die verbleibende ca. 0,24 ha große Fläche der Stadt-siedlung Heilbronn wird nun Wohnbebauung vorgesehen. Die Fläche war bereits 2015 im sog. „Aktionsprogramm Wohnen“ (noch ohne Priorität) für den Wohnungsbau enthalten und wurde 2016 für den Realisierungszeitraum ab 2020 vorgesehen.

Das im Auftrag der Stadsiedlung erstellte städtebaulich-architektonische Konzept des Büros ARS Endemann GmbH (vormals ars Herrmann und Hornung GmbH), Stuttgart, sieht drei freistehende Mehrfamilienhäuser entlang der Feyerabendstraße mit jeweils 4 Vollgeschossen zuzüglich Staffelgeschoss, das ebenfalls ein Vollgeschoss ist, und gemeinsamer Tiefgarage vor.

Das bislang geltende Planungsrecht lässt jedoch lediglich 2 Vollgeschosse zu. Diese bisherige Obergrenze wird somit um 3 Geschosse überschritten. Um eine wohnwirtschaftlich sinnvolle Bebauung und Grundstücksausnutzung mit Geschosswohnungsbauten dennoch zu ermöglichen, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erforderlich. Der allgemeinen Nachfrage nach Wohnraum und den Grundsätzen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Priorisierung einer Innenentwicklung / Nachverdichtung vor einer Außenentwicklung wird durch die Planung entsprochen.

Da es einen konkreten architektonischen Entwurf für die geplante Bebauung in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplans und einen entsprechenden Antrag der Stadtsiedlung Heilbronn gibt, wird der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan 10/24 Heilbronn „Westlich Feyerabendstraße“ aufgestellt.

3. Derzeitige Nutzung, derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wurde, wie bereits erwähnt, früher als Werksgelände gewerblich genutzt und liegt nach dem Abbruch der baulichen Anlagen brach.

Das Plangebiet befindet sich an der Schnittstelle zwischen gewerblichen Nutzungen (Lebensmittelmarkt im Westen und Autohaus im Norden) zu Wohnnutzungen im Osten. Die Bebauungsstruktur der Umgebung besteht sowohl aus freistehenden Wohngebäuden mit ein bis zwei Vollgeschossen und Satteldächern östlich der Feyerabendstraße, als auch höheren Gebäuden unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend (genutzt als Moschee) und im Nordosten an der Linkstraße.

4. Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet fällt entlang der Feyerabendstraße von Norden (ca. 168,9 m ü. NHN) nach Süden (ca. 165 m ü. NHN) um ca. 3,9 m mit einem durchschnittlichen Gefälle von ca. 4,5 %, ist aber durch eine Geländeaufschüttung im mittleren und südlichen Bereich terrassiert.

Der Lebensmittelmarkt und dessen Stellplatzanlage im Westen des Plangebiets liegen ca. 0,5 bis 2,5 m tiefer. Eine Stützmauer auf dem Grundstück des Lebensmittelmarkts nimmt den Höhenunterschied auf.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans weist keinen erwähnenswerten Vegetationsbestand oder Gehölze auf.

5. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn stellt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10/24 bestehende gemischte Baufläche dar.

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird Wohnnutzung festgesetzt. Da Wohnen auch in einem Mischgebiet zulässig ist und die Wohnnutzung zusammen mit der westlich angrenzenden gewerblichen Nutzung eine Nutzungsmischung ergibt, ist die Fläche insge-

samt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet nur um ein einzelnes ca. 0,24 ha großes Grundstück, so dass davon abgesehen wird, eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung vorzunehmen.

6. Geltendes Planungsrecht

Für das Plangebiet gilt bislang der Stadtbauplan 10/S2, der den Verlauf der Feyerabendstraße und westlich davon einen 4 m breiten, nicht überbaubaren Grundstücksstreifen (Vorgarten) festsetzt, in Verbindung mit der Baustufe IIa der Ortsbausatzung 1939. Diese entspricht etwa einem Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das bisherige Planungsrecht wird im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans 10/24 mit dessen Rechtskraft aufgehoben und durch diesen ersetzt.

7. Übergeordnete städtebauliche Konzepte

Das Innenentwicklungskonzept Heilbronn-Nordstadt des Büros Wick und Partner, Stuttgart, umfasst ein 66 ha großes Siedlungsgebiet im Norden der Heilbronner Innenstadt. Der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10/24 ist Bestandteil des Innenentwicklungskonzepts Heilbronn-Nordstadt, das am 21.01.2021 vom Gemeinderat als städtebauliches Entwicklungskonzept zur Umsetzung in der Bauleitplanung beschlossen wurde.

8. Beschleunigtes Verfahren

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10/24 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der der Wiedernutzbarmachung einer Fläche innerhalb des Siedlungsbereichs dient. Da auch die sonstigen Voraussetzungen eingehalten sind, wird er gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

9. Städtebauliche Erläuterungen, Beschreibung des Vorhabens

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan des Architekturbüros ARS Endemann GmbH (vormals ars Herrmann und Hornung) aus Stuttgart. Dieser ist die Grundlage für die Bebauungsplanfestsetzungen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht drei freistehende Mehrfamilienhäuser mit 4 Vollgeschossen zuzüglich Staffelgeschoss und jeweils 14 bis 18 Wohneinheiten, zusammen 46 Wohnungen vor. Die Stadtsiedlung ist bereit, entweder einen vertraglich festgelegten Anteil der Wohnfläche für geförderten und belegungsgebundenen Wohnungsbau vorzusehen oder eine mindestens ebenso große Wohnfläche unter den gleichen Bedingungen an einer anderen Stelle im Stadtgebiet neu zu errichten. Dies wurde als Verpflichtung Bestandteil des abgeschlossenen Durchführungsvertrags.

Die Gebäude werden mit ca. 4 m Abstand zur Feyerabendstraße aufgereiht und nehmen dadurch die vom Eckgebäude Burenstraße 23 im Süden vorgegebene Bauflucht auf. Durch die Abstände zwischen den drei geplanten Gebäuden untereinander sowie zum vorhandenen Eckgebäude im Süden wird eine riegelartige Wirkung vermieden und die Struktur des östlich angrenzenden Wohngebiets aufgenommen.

Bezüglich der Gebäudehöhe / Geschossigkeit orientiert sich das vorliegende Konzept mit seinen vier oberirdischen Geschossen zuzüglich einem Staffelgeschoss als Vollgeschoss jedoch nicht an der niedrigeren Eigenheimbebauung östlich der Feyerabendstraße, wo zwei Vollgeschosse zulässig sind, sondern am bereits erwähnten Eckgebäude Burenstraße 23, welches drei Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss und ebenfalls Flachdach aufweist. Die Gebäudehöhe bleibt somit unter den sieben Geschossen der Wohnbebauung nördlich der Linkstraße.

Die Abstandsflächen der offenen Bauweise werden zwischen den geplanten Gebäuden und nach Osten und Süden eingehalten, bedürfen jedoch in westlicher Richtung einer gesonderten Bebauungsplanfestsetzung. Nach Norden ist die Übernahme einer Abstandsflächenbaulast vorgesehen (s.u., Ziff. 12.). Auch für die teilweise aus dem Gelände ragende Tiefgarage wird eine zusätzliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, damit diese innerhalb der Abstandsfläche anderer Gebäude zulässig ist.

Die drei geplanten Mehrfamilienhäuser werden durch eine durchgehende Tiefgarage miteinander verbunden. Diese weist 47 Stellplätze auf. Der bauordnungsrechtliche Stellplatznachweis für 46 erforderliche PKW-Stellplätze wird somit erbracht.

Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt sinnvollerweise an der tiefsten Stelle des Geländes an der Südostecke des Grundstücks. Eine nennenswerte Rampenneigung ist dadurch nicht erforderlich. Allerdings wird die Tiefgarage an der Südseite geschosshoch aus dem Gelände ragen.

Wetterschutzte Fahrradstellplätze werden zwischen den Gebäuden eingerichtet.

Die Tiefgarage wird erdüberdeckt und sämtliche Freiflächen werden gärtnerisch angelegt, sofern sie nicht als Fußwege oder Terrassen der Erdgeschosswohnungen benötigt werden.

Der bauordnungsrechtlich erforderliche Kinderspielplatz soll außerhalb des Plangebiets auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück des Lebensmittelmarkts, einer bisherigen Grasfläche mit zwei Bäumen, hergestellt werden. Sie ist vom Plangebiet auf kurzem Weg und gefahrlos fußläufig erreichbar und von der Stellplatzanlage und dem Anlieferungsbebereich des Lebensmittelmarkts abgetrennt. Da aber nur eine widerrufliche und keine dauerhafte und unwiderrufliche Spielplatznutzung zugesichert wird, werden im Vorhaben- und Erschließungsplan auch alternative Ersatzstandorte für den Kinderspielplatz innerhalb des Plangebiets für den Bedarfsfall dargestellt und per Baulast gesichert.

10. Natur und Landschaft

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird (s. Ziff. 8.), besteht kein Erfordernis, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Eventuelle Eingriffe in Natur und Landschaft müssen nicht ausgeglichen werden.

Trotzdem wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen zur Begrünung, zu Baumpflanzungen und andere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Verbesserung der gestalterischen Qualität enthalten.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Belange des Artenschutzes durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan berührt werden.

11. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist Lärmimmissionen ausgesetzt. Es handelt sich dabei vor allem um Gewerbelärm des Lebensmittelmarkts (Stellplatzanlage, Anlieferung, technische Anlagen / Lüfter etc.) und des Autohauses sowie Verkehrslärm (Schiene und Straße). Daher wurde eine Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben und vom Ingenieurbüro RW Bauphysik erstellt.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose erfordern Schallschutzmaßnahmen an den geplanten Gebäuden, insbesondere an dem nördlichen Gebäude. Die Schallschutzanforderungen wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen.

12. Eigentumsverhältnisse und Baulasten

Das überplante Flurstück 2788/10 befindet sich im Eigentum der Stadtsiedlung Heilbronn als Vorhabenträgerin. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedingt keine Änderungen der Eigentumsverhältnisse.

Auf dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück Flst. 2789 befindet sich das Gebäude Burenstraße 23 als Grenzbau direkt auf der Grundstücksgrenze, ohne dass eine Abstandsflächenbaulast übernommen wurde. Stattdessen gibt es hierfür eine aus dem Jahr 1975 stammende Anbaubaulast. Nach dieser verpflichtet sich einerseits der Angrenzer (zwischenzeitlich die Stadtsiedlung), an das Gebäude direkt anzubauen, und andererseits der private Grundstückseigentümer des Flst. 2789, alle Fensteröffnungen in der nördlichen Grenz wand zu schließen, um eine Brandwand herzustellen und den Anbau zu ermöglichen.

Der nun vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan geht jedoch nicht von einem Anbau an das nachbarliche Bestandsgebäude aus, sondern hält mit dem geplanten Wohngebäude die bauordnungsrechtlichen Abstände der offenen Bauweise zum Bestandsgebäude ein. Auch soll dem Grundstückseigentümer des Flst. 2789 das Schließen der Fensteröffnungen erspart werden. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10/24 werden somit die planungsrechtlichen Grundlagen derart geändert, dass kein öffentliches Erfordernis für die Baulast mehr gesehen wird und diese dann folglich gelöscht werden kann.

Für das nördliche der drei geplanten Wohngebäude ist eine Abstandsflächenbaulast zu lasten des Grundstücks des Lebensmittelmarkts erforderlich. Da sich im betreffenden Bereich ohnehin nur die Privatstraße befindet und keine Bebauung erfolgen kann, wurde die Übernahme der Baulast bereits in einem privaten Vertrag der Stadtsiedlung zugesichert.

Die geplante Tiefgarage soll als Grenzbau direkt an der westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Sofern diese nicht mehr als 1 m aus dem Gelände ragt, sind keine Abstandsflächen erforderlich. Auch für die Übernahme von Baulasten besteht dann kein öffentliches Erfordernis. Die Abwicklung der Baumaßnahme und der Umgang mit der vorhandenen Stützmauer, die sich in ca. 2,5 m Abstand auf dem Grundstück des Lebensmittelmarkts befindet, sind ggf. privatrechtlich zu klären.

Auch die dauerhafte Sicherung der Ersatzflächen für den Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück erfolgt durch Eintragung einer entsprechenden Baulast.

13. Durchführungsvertrag

Dem Abschluss des erforderlichen Durchführungsvertrags zwischen der Vorhabenträgerin (Stadsiedlung) und der Stadt Heilbronn hatte der Gemeinderat am 25.09.2025 im Rahmen der Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugestimmt. Auch aus der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs hat sich kein Änderungsbedarf ergeben, so dass der Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde.

14. Bisheriges Aufstellungsverfahren

Am 27.04.2023 hat der Gemeinderat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10/24 Heilbronn „Westlich Feyerabendstraße“ beschlossen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Architekturbüros ars Herrmann und Hornung GmbH als Konzept zugestimmt. (Hinweis: Zwischenzeitlich erfolgte eine Umbenennung des Architekturbüros in ARS Endemann GmbH.)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 13.07.2023 bis 15.08.2023 beteiligt. Die dabei abgegebenen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen sind in einem Bericht vom 12.06.2025 wiedergegeben und behandelt worden, der dem Gemeinderat im Rahmen der Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgelegt wurde.

Am 25.09.2025 stimmte der Gemeinderat dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Entwurf zur Veröffentlichung zu. Die Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 06.10.2025 bis 18.11.2025. Dabei wurde die im beiliegenden Bericht vom 20.11.2025 wiedergegebene und behandelte Stellungnahme abgegeben. Änderungsbedarf an der Planung ergibt sich daraus nicht.

Außerdem wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Behandlung ihrer Stellungnahmen und die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs informiert. Daraufhin hat die Deutsche Telekom darauf hingewiesen, dass ihre bei der Trägerbeteiligung geäußerte Stellungnahme weiterhin gilt. Diese wurde bereits im Bericht vom 12.06.2025 wiedergegeben und behandelt, ohne dass sich daraus Änderungsbedarf an der Planung ergeben hätte.

Da sich somit insgesamt kein inhaltlicher Änderungsbedarf am vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt, wird mit der vorliegenden GR-Drucksache der Satzungsbeschluss beantragt.

Durch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg und des Baugesetzbuchs wurde eine entsprechende Änderung der Verfahrensvermerke des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Aufgrund dieser redaktionellen (nicht inhaltlichen) Änderung erhält der vorhabenbezogene Bebauungsplan 10/24 Heilbronn „Westlich Feyerabendstraße“ ein neues Datum 28.11.2025.

15. Einnahmen und Ausgaben

Es sind keine Ausgaben für die Stadt zu erwarten, da gemäß den oben unter Ziff. 13. genannten Regelungen eine Erstattung der entstandenen bzw. noch entstehenden Fremdkosten (z.B. für Gutachten) und Verwaltungsaufwendungen durch die Vorhabenträgerin erfolgt. Es werden noch Abwasserbeiträge, aber keine Erschließungsbeiträge entstehen.

III. Finanzwirtschaft

Die Entscheidung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für Bürgerbeteiligung, da es sich bei dem Vorhaben aus Sicht der Verwaltung um keine wichtige Planung handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam ist. Das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohnerschaft wird nicht nachhaltig berührt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach den geltenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs durchgeführt.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

Bei dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10/24 Heilbronn „Westlich Feyerabendstraße“ handelt es sich um eine bereits überplante Fläche im Siedlungszusammenhang, die Teil einer Gewerbebrache ist.

Nach dem bislang geltenden Planungsrecht hätte die Fläche bis auf einen 4 m breiten Vorgartenbereich vollständig befestigt werden können. Für weitere Begrünungsmaßnahmen und Baumpflanzungen bestand bislang keine Rechtsgrundlage. Die GRZ verringert sich von bislang 0,5 (gemäß Baustufe IIa der Ortsbausatzung 1939) auf 0,45.

Die Anzahl der Vollgeschosse (Gebäudehöhe) und die Gebäudetiefe wäre nach dem bisherigen Planungsrecht geringer, wird also erhöht. Das Vorhaben dient damit der Nachverdichtung im Innenbereich, wodurch das Erfordernis der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zur Wohnraumschaffung entsprechend verringert wird.

Im Ist-Zustand befinden sich einzelne Gehölze, aber keine erwähnenswerten Bäume auf dem Grundstück. Die Anzahl der Bäume erhöht sich von 0 auf 6. Hinzu kommt ein festgesetzter Mindestanteil an sonstiger Vegetationsfläche, versickerungsfähige Oberflächen, extensive Flachdachbegrünung und Vorschriften zur Niederschlagswasserbehandlung als weitere Maßnahmen zur Klimaanpassung.

Die Stadsiedlung als Vorhabenträger hat für die Baumaßnahme ein Energiekonzept unter Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung erstellt.

Somit wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10/24 keine klimarelevanten Auswirkungen hat.